Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK [1)]

Vom 30. November 2021 (Stand 1. Januar 2022)

1 Allgemeine Bestimmungen[2)]

Art. 1 Stellung

[1] Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK ist das oberste Kontrollorgan der Stadt und untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung.

[2] Die GRPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann jedoch vom Stadtrat beratend beigezogen werden.

Art. 2 Anforderungsprofil

[1] In die GRPK sollen Personen mit Fachwissen in Buchführung, Finanzwesen oder Revision gewählt werden. Die GRPK und ihre Mitglieder müssen unabhängig vom Stadtrat und der Stadtverwaltung sein.

Art. 3 Schulung

[1] Mit der Annahme eines GRPK-Mandates erklärt sich jedes neue Mitglied, sofern es das notwendige Fachwissen nicht schon mitbringt, bereit, mindestens einen vom Kanton organisierten oder gleichwertigen Weiterbildungskurs zu besuchen. Die dadurch erwachsenden Kosten werden durch die Stadt übernommen.

Art. 4 Externe Kontrollstelle

[1] Nach Bedarf kann der Stadtrat eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen.

---

1) In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

2) In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Die externe Kontrollstelle untersteht unmittelbar der GRPK und ist dieser gegenüber informationspflichtig.

Art. 5 Verantwortung/Haftung

[1] Die GRPK und deren Mitglieder haften gegenüber der Stadt für Schäden, die sie oder eingesetzte externe Sachverständige durch absichtliche oder fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen verursachen nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

[2] Die Mitglieder der GRPK sind mittels einer Organhaftpflichtversicherung durch die Stadt zu versichern.

2 Organisation

Art. 6 Zusammensetzung

[1] Die GRPK besteht aus fünf Mitgliedern, die durch die Stimmberechtigten an der Urne im Majorzverfahren gewählt werden. Es kann eine Stille Wahl zur Anwendung kommen. Der Stadtrat regelt diesbezüglich die Einzelheiten. Das Verfahren ist in den amtlichen Publikationsorganen anzukündigen.

[2] Die Kommission konstituiert sich selbst, indem sie aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestimmt. Die erste Sitzung innerhalb einer Legislatur wird als konstituierende Sitzung durchgeführt.

Art. 7 Einberufung

[1] Die GRPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

Art. 8 Entschädigung

[1] Die Entschädigung der GRPK richtet sich nach dem durch den Stadtrat erlassenen Tarifblatt «Sitzungsgelder und Entschädigungen».

Art. 9 Beschlussfähigkeit

[1] Die GRPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben.

Art. 10 Ausstand

[1] Gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege treten die Kommissionsmitglieder in den Ausstand:

a) In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stief-kinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
b) Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
c) Sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

[2] Ist der Ausstand streitig, entscheidet die GRPK in Abwesenheit des Betroffenen. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 11 Prüfungsunterlagen

[1] Sämtliche Revisionsnotizen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

3 Rechte und Pflichten

Art. 12 Aufgaben

[1] Die GRPK hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Verwaltungsangestellten spätestens nach jedem Jahresabschluss im Sinne der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden in formeller, materieller und politischer Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.

[2] Zur Prüfung gehören insbesondere:

a) die Einhaltung des Budgets und der Finanzkompetenzen;
b) die Einhaltung des Kontenplans und der Nummerierung nach Sachgruppen und funktionaler Gliederung sowie der Bilanz;

c) die Belegordnung;
d) die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
e) der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
f) die Ordnungsmässigkeit der Bewertung;
g) die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

[3] Nebst der Kontrolle von Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang zur Jahresrechnung sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GRPK Belege, Buchungen, Verrechnungen sowie Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr.

[4] Bei Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GRPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Stadtrat, gegebenenfalls an die Gemeindeversammlung.

Art. 13 Aufgabenteilung

[1] Wenn für die reine Rechnungsprüfung eine externe Kontrollstelle eingesetzt ist, werden die Kontrollbereiche unter den beiden Instanzen abgesprochen.

[2] Die GRPK bemüht sich um eine möglichst praxisgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die GRPK ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der externen Kontrollstelle durch.

Art. 14 Prüfungsart und –zeitpunkt

[1] Es ist der GRPK freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Sie kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und angemeldet oder unangemeldet erscheinen.

[2] Ebenfalls entscheidet die GRPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.

Art. 15 Auskunfts-, Einsichtsrecht

[1] Die GRPK ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind.

[2] Behördenmitglieder und Geschäftsleitungsmitglieder können um mündliche oder schriftliche Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet. Sie sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.

[3] Die GRPK hat Einsichtsrecht in den Revisionbericht des Steuerrevisorates der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 16 Sachverständige

[1] Die GRPK ist im Einvernehmen mit dem Stadtrat befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 17 Beratung

[1] Der Stadtrat kann die GRPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen (z.B. Budgetverfahren, Finanzplanung, Projektentscheide, langfristige Verträge usw.), beiziehen.

Art. 18 Geheimhaltung

[1] Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, der Geheimhaltungspflicht gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB), soweit diese im Rahmen einer Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

[2] Beschliesst die GRPK, im Rahmen ihrer Berichterstattung an die Gemeindeversammlung Sachverhalte bekanntzugeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

4 Berichterstattung, Antrag und Termine

Art. 19 Termine

[1] Die Jahresrechnung ist der GRPK spätestens Ende März des Folgejahres zu übergeben. Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 40 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Stadtrat und der Stadtverwaltung für die Aktenauflage zugehen.

Art. 20 Berichte und Anträge

[1] Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GRPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GRPK-Mitgliedern unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen sowie dem Prüfungsergebnis entsprechende Anträge.

[2] Bericht und Anträge müssen durch die GRPK vor der Gemeindeversammlung vertreten werden.

[3] Die GRPK unterbreitet dem Stadtrat einen ausführlichen Detailbericht. Zusätzlich oder alternativ können GRPK und Stadtrat eine Schlussbesprechung verlangen, an welcher Prüfungsumfang, -durchführung und -ergebnisse erläutert, diskutiert und Empfehlungen abgegeben und Anträge an den Stadtrat gestellt werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung

[1] Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

[2] Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bischofszell mit Beschluss vom 30. November 2021.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.11.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.11.2021	01.01.2022	Erstfassung	-